

## BGer 9C 422/2020 vom 3. Juli 2020

Bundesgericht, 2020-07-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_422\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_422_2020)

FR: TF 9C 422/2020 du 3 juillet 2020

IT: TF 9C 422/2020 del 3 luglio 2020

### Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

### Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)  
03.07.2020 9C 422/2020 (9C\_422/2020) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 03.07.2020 9C 422/2020 (9C\_422/2020) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 03.07.2020 9C 422/2020 (9C\_422/2020)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C\_422/2020 Urteil vom 3. Juli 2020 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiberin Oswald. Verfahrensbeteiligte A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich, Stampfenbachstrasse 30, 8006 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Mai 2020 (KV.2019.00073). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 25. Juni 2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 11. Mai 2020, in Erwägung, dass die Vorinstanz feststellte, der Versicherungsschutz aus der privaten Krankenversicherung des Beschwerdeführers liege hinter der Leistungspalette nach KVG zurück und gewährleiste insbesondere bezüglich der Pflegekosten keine annähernd dem KVG entsprechende Versicherungsdeckung, dass es erwog, eine Befreiung von der Versicherungspflicht gestützt auf Art. 2 Abs. 8 KVV komme demnach nicht in Frage, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Beschwerde diesen inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG unzutreffen und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen, dass der Beschwerdeführer insbesondere nicht substantiiert bestreitet, dass eine Unterstellung unter die schweizerische Versicherung keine klare Verschlechterung des bisherigen Versicherungsschutzes oder der bisherigen Kostendeckung zur Folge hätte, dass er auch nicht aufzeigt welche gesetzliche Frist das kantonale Gericht rechtsfehlerhaft erstreckt haben soll, handelt es sich bei der Frist zur Einreichung einer Beschwerdeantwort doch nicht um eine solche zur Einreichung eines Rechtsmittels, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 3. Juli 2020 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Oswald

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.